

Allgemeine Einstellbedingungen (AEB) für Parkgaragen

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines / mit dem Einfahren in die Parkgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zustande.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Dachau übernehmen keinerlei Aufsichtspflichten. Sie beschränken sich auf Kontrollgänge in unregelmäßigen Zeitabständen und auf eine Videoüberwachung der Parkgarage

Mietzins

Der Mietzins ist das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er beschränkt sich auf Kontrollgänge in unregelmäßigen Zeitabständen und auf eine Videoüberwachung der Parkgarage.

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

1. Nicht erlaubt sind:
 - a) Der Aufenthalt von Personen zu anderen Zwecken als zur Einstellung und Abholung des Fahrzeugs.
 - b) Die Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einfüllen oder ablassen und das Belassen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges
 - c) Rauchen und offenes Feuer
 - d) Die Lagerung von Betriebsstoffen und sonstigen feuergefährlichen Stoffen, auch das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter
 - e) Das Laufenlassen des Motors
 - f) Unnötiges Hupen und die Verursachung sonstiger ruhestörender Geräusche
 - g) Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoff-/Ölanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkgaragen gefährden
 - h) Das Einstellen von stillgelegten Fahrzeugen
 - i) Die Einfahrt mit Zweirädern
2. Die Parkgarage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jegliche Verunreinigung ist verboten bzw. vom Mieter sofort zu beseitigen. Die Vermieterin ist berechtigt, Verunreinigungen auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
Der Mieter hat für alle von ihm verursachten Schäden aufzukommen. Derartige Schäden sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
3. Der Mieter kann unter den nicht reservierten Stellplätzen einen freien Abstellplatz wählen.
Das Fahrzeug muss auf den markierten Einstellplätzen in der Weise abgestellt werden, so dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist.
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Vermieterin auf Kosten und Gefahr des Mieters das falschgeparkte Fahrzeug in die vorgeschriebene Lage bringen.
4. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist (z.B. bei Brand)
 - b) Das eingestellte Fahrzeug durch den Verlust von Treibstoff oder Öl bzw. anderer Mängel den Betrieb der Parkgarage gefährdet
 - c) Das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit aus dem Verkehr gezogen wird.

5. Den Anweisungen der Vermieterin und deren Personal ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Verkehrsvorschriften

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die in der Parkgarage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.

Parkschein-/ Dauerkartenverlust

Bei Verlust des Parkscheines oder bei Beschädigung der Codierzeile ist eine Gebühr von 39 Euro zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer nach.

Bei Verlust der Dauerkarte fallen folgende Kosten an:

Verlust der 1. Karte:	10,00 €
Verlust der 2. Karte:	20,00 €
ab Verlust der 3. Karte pro Karte:	30,00 €

Haftung

Die Vermieterin haftet nur für Schäden aus Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Benutzung der Parkgarage geschieht auf eigene Gefahr.

Höchsteinstelldauer

Für Kurzparker beträgt die Höchsteinstelldauer 4 Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer kann die Vermieterin auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug entfernen lassen.

Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann diese die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dachau.
Stand: 01.09.2021